

„... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...“
Das Delikt der "Nothzucht" im gerichtsmedizinischen Diskurs des
18. Jahrhunderts, in: Österreichische Zeitschrift für
Geschichtswissenschaft 3/1994, 328-357.
(gekürzte und aktualisierte Fassung in: Christine Künzel (Hg.),
Unsucht - Notzucht - Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen
sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute,
Frankfurt/M. 2003, 63-87.)

© COPYRIGHT-HINWEIS
ALLE INHALTE DIESER DATEI UNTERLIEGEN DEM
INTERNATIONALEN URHEBERRECHTSSCHUTZ.
DIE VERBREITUNG DER DATEI ZU PRIVATEN ZWECKEN
(UNENTGELTLICH!) IST FREI.
DIE GEWERBLICHE ODER AUF EINE ANDERE WEISE
ENTGELTLICHE VERBREITUNG BZW. NUTZUNG ZUR
HERSTELLUNG UND VERBREITUNG EINER PAPIER-
AUSGABE IST UNTERSAGT

»...da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...«: Das Delikt der »Nothzucht« im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts*

Maren Lorenz

Das Thema Vergewaltigung, ein leider alltäglicher, kultur- und epochenübergreifender Aspekt (in aller Regel) männlicher Gewalt in sexueller Form wurde lange historisch weitgehend vernachlässigt - vielleicht, weil eine Vergewaltigung nach wie vor als unpolitisch, als privates Schicksal gilt.¹ Deshalb steht auch nach wie vor eine angemessene Analyse der bis in die Gegenwart nachwirkenden naturwissenschaftlichen Theoreme auf die rechtlichen Regelungen und die gesellschaftliche Wahrnehmung dieses Deliktes aus. In den letzten Jahren, vor allem nach den Geschehnissen in Ex-Jugoslawien, ist das internationale Interesse zwar stark gestiegen, zumal inzwischen auch verschiedene Kriegsverbrechen aus der Kolonialzeit und dem Zweiten Weltkrieg thematisiert werden. Nicht zuletzt aufgrund der Quellenlage stehen jedoch hauptsächlich das 19. und 20. Jahrhundert im Blickpunkt.² Gerade darum befassen sich jene Arbeiten zu früheren Epochen fast ausschließlich mit den juristischen Normen, literarischen Texten oder anderen Formen der künstlerischen Darstellung und weniger mit der historischen Praxis.³ Jenseits dieser zumeist feministischen Arbeiten scheint nicht nur an den

* Gekürzte und aktualisierte Fassung, Langversion in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (ÖZG)*, Jg. 5, H. 3 (1994), S. 328-357.

1 Nach sozialwissenschaftlicher Erkenntnis handelt es sich um einen Akt der Aggression zum Zweck der Demütigung des Opfers. Eine solche Machtdemonstration, gerade weil sie sexualisiert ist, hinterlässt viel nachhaltigere Spuren im Bewusstsein des Opfers als ein »nur« physischer Gewaltakt. Es handelt sich eben nicht um die Befriedigung eines unbändigen Sexualtriebes, wie es dem alten ethologischen Dampfkesselmodell entspräche, welches auch bei Historikern unausrottbar scheint (vgl. Schuster 1992; Leguay 1992: bes. 26ff.; sowie Shorter 1977).

2 Im Wesentlichen Dubinski (1993); D'Cruze (1998); Trafzer (1999); Ketelsen (2000); Hommen (1999).

3 Für eine umfassende Literaturvorstellung ist hier kein Raum. Stattdessen sei auf die einzigartige online-Bibliographie von Stefan Blaschke verwiesen: http://www.geocities.com/history_guide/horb/horb.html. Für den untersuchten Zeitraum gibt es in Deutschland nach wie vor nur den postum herausgegebenen Hauptteil einer Promotion (Meyer-Knees 1992); zu den USA ebenfalls

Stammtischen weiterhin die Auffassung verbreitet zu sein, dass ein Vergewaltiger vom Opfer zur Tat provoziert worden oder dass er »psychisch krank« sein müsse.⁴ Bei Beziehungstaten werden häufig vermeintliche sexuelle »Rechte« des Täters und eine innere Bereitschaft des Opfers zur Rechtfertigung ins Treffen geführt. Dieses patriarchale Denkmuster wirft seine Schatten auch auf historische Arbeiten. So schrieb Jean Louis Flandrin im Zusammenhang mit Verlobungsbräuchen und vorehelicher Sexualität der frühen Neuzeit:

»Und oft scheint die Entjungferung der Vergewaltigung nahe zu kommen, die Stereotypen jener Zeit, wenn nicht die Natur verlangen es [...]. In allen literarischen Beschreibungen scheint das Mädchen sich zu widersetzen und tut den Schritt unter Zwang oder wie unter Zwang. Ist es leicht, den vorgetäuschten Widerstand, der freilich auch immer echter Widerstand ist, von der tatsächlichen Weigerung zu unterscheiden, die nie ganz und gar echte Weigerung ist?« (Flandrin 1977: 299; auch 310, Fn. 53)

Für Flandrin handelt es sich also um ein Spiel, in dem Männer selbstverständlich die Akteure sind und die Regeln vorgeben, Frauen die Spielfiguren sind, die überwunden werden müssen, um zum Ziel zu gelangen. Echte Weigerung gibt es nicht, deshalb auch keine Vergewaltigung. Nicht zuletzt aus Angst vor derartigen Interpretationen (besonders vor Gericht und in der eigenen Familie), aus mangelndem Schutz vor der Rache des Beschuldigten, vor allem aber aus mangelndem Selbstwertgefühl, welches unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung einer solchen Tat als Unrechtsakt sein muss, scheuen auch heute noch viele Frauen und vor allem Kinder den Schritt in die Öffentlichkeit.

Wenn sich gleichzeitig noch vor nur zehn Jahren der Erzbischof von Salzburg mit der Begründung in die Abtreibungsdebatte einschaltete, dass eine Frau nach einer Vergewaltigung gar nicht schwanger werden könne, da es doch nur bei einem Orgasmus zur Befruchtung komme,⁵ und heute längst vergessen geglaubte humanethologische Triebtheorien fröhliche Urstände feiern und weithin

auf die medizinisch-juristische Zusammenarbeit konzentriert Larson-Thorisch (1994). Für England steht Clark (1986), die sich eher auf den juristischen Kontext konzentriert, allein da. Vigarello (2001) kümmert sich in Bezug auf Frankreich ebenfalls nur um normative Fragen.

4 Diese Auffassung vertritt z.B. in soziologisch abstrahierter Form auch Roy Porter (1986), wenn er sexuelle Gewalt schlicht als explosiven Ausdruck sozial frustrierter Männer im sich schnell wandelnden Europa der frühen Neuzeit begreift. Soziale Statusunsicherheit ist für ihn einzige Ursache, die Einübung patriarchaler Machtmuster und Männlichkeitsmythen, wie es Rossiaud an rituellen Gruppenvergewaltigungen des spätmittelalterlichen Dijon schon 1978 nachwies, bleibt hingegen völlig ausgeblendet.

5 Vgl. *EMMA* 6 (1990), S. 8; sowie bei kritischen Katholiken nachzulesen: <http://www.salzburg.co.at/witzmann/ederbil.htm>.

rezipiert werden,⁶ muss man nach den historischen Ursachen solcher Begründungen und Wahrnehmungsweisen fragen.

Im Folgenden geht es nicht um eine Antwort auf die Frage nach den Motiven des einzelnen Täters, sondern um die Konstruktion und Manifestation des gesellschaftlichen sowie des individuellen Rahmens, der diese Taten trivialisiert und perpetuiert. Folgende Fragen und Hypothesen sollen anhand einer Untersuchung gerichtsmedizinischer Gutachten aus dem 18. Jahrhundert geprüft werden: Erstens stellt sich die Frage nach der Genese und Wirkungsmacht naturwissenschaftlicher Konstrukte, die bis heute die Grundlage für die Rechtsprechung bilden. Lässt sich eine Naturalisierung derartiger Konstrukte durch die im 18. Jahrhundert zunehmend kommunikationsmächtig werdende Gruppe der akademischen Ärzte feststellen? Zweitens, welche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Geschlechterrollen zu, die durch die Medizin der Aufklärung mit biologischem »Geschlechtscharakter« gleichgesetzt wurden? Dieser Frage liegt die Hypothese zugrunde, dass es lang tradierte dichotomische Vorstellungen von Weiblichkeit (etwa Hure Eva, jungfräuliche Maria) und von Männlichkeit (Potenz und Willenskraft) gab, die in der säkularisierten Aufklärung dem neuen naturwissenschaftlichen Weltbild angepasst wurden. Drittens, wie beeinflusst die medizinische Definition des Notzuchtbegriffs die Spannbreite der Reaktionsmodi der Opfer? Dieser Frage liegt die Hypothese zugrunde, dass eine Definition, die eine Vergewaltigung unter bestimmten Umständen legitimiert, Frauen dazu veranlasst, einen Akt sexueller Gewalt als angemessenes Verhalten zu interpretieren. Lässt sich dennoch eine Artikulation perzeptioneller Widerstände seitens der Frauen gegen die gerichtsmedizinische Sicht oder eine Internalisierung derselben aus den Quellen herauslesen? Dies führt schließlich viertens zu der Frage, inwieweit die medizinischen Gutachter im je konkreten Fall ihre Notzuchttheorien auf Opfer und Täter anwandten bzw. wie sie mit möglichen Widersprüchen umgingen.

6 Vgl. Thornhill/Palmer (2000), deren Interpretation bereits bei Vergewaltigungsprozessen in den USA als Entlastungsbeweis fungierte. Der Zoologe und der Anthropologe übertrugen beobachtetes Vermehrungsverhalten der gemeinen Fruchtfliege (*drosophila melanogaster*) auf den Menschen und definierten Vergewaltigung dabei ausschließlich als vaginale Penetration mit Samenerguss bei einer geschlechtsreifen Frau. Damit wurde die überwältigende Mehrheit sexueller Gewalt an Kindern, älteren Frauen, Männern sowie anale, orale und instrumentelle Vergewaltigung von vornherein ausgeklammert. Nur so ließ sich die These (Fitnessmaximierung der männlichen Gene durch optimale quantitative Streuung [vaginaler Samenerguss]) bestätigen.

Nur wenige Texte der frühen Neuzeit geben Auskunft über die körperliche Fremd- und Selbstwahrnehmung von Menschen. Die von mir untersuchten ärztlichen Fallsammlungen eignen sich deshalb besonders gut für darauf abzielende Fragestellungen, da sie sich vornehmlich auf körperliche Mechanismen und davon beeinflusste oder diese beeinflussende seelische Vorgänge in Personen konzentrieren. Ärzte wurden von Gerichten mit der Untersuchung von Vorfällen aller Art beauftragt, oft schon im Vorfeld einer möglichen Anklageerhebung. Sie erschienen geradezu prädestiniert, sich mit Körper und Psyche zu befassen und ihre Erkenntnisse zum Fortschritt der Wissenschaft zu kategorisieren, zu definieren und zu publizieren.⁷ Prozessakten wurden hingegen angelegt, um die kriminalistische Seite eines Deliktes zu beleuchten. Sie erfassen nur jene Fälle, in denen es durch ein den Verdacht bestätigendes Gutachten zum Gerichtsverfahren gekommen war. Sicherlich lassen sich gerade auch aus Verhörprotokollen entsprechende Stellen herausfiltern, doch sind hier Äußerungen über körperliche Wahrnehmungen eher zufällig und selten. Ärzte hingegen waren auf genaue Beschreibungen von Gemütslagen angewiesen, um sie in ihren Gutachten mit Untersuchungsergebnissen zur Physis der Frauen verknüpfen zu können. Auch diese Quellen verzerren das Erlebte durch den keinesfalls neutralen Filter der Sprache: Wörtliche oder indirekt zitierte Aussagen von vermutlich vergewaltigten Frauen und Kindern machen nur einen geringen Teil des Bildes aus, das die Mediziner von ihnen zeichnen. Gerade bei den ärztlichen Gutachten darf nicht vergessen werden, dass - ganz abgesehen von der Zwangssituation (körperliche Schamgrenzen werden überschritten, der Rechtfertigungszwang liegt auf Seiten der Klagenden), in der sich die meisten untersuchten Frauen befanden - allein die Verschriftlichung des gesprochenen Wortes, die Umformung des Dialektes in Hochsprache, die Bildungsunterschiede und damit auch Artikulationsdefizite einfacher Menschen im Gegensatz zum akademisch gebildeten Arzt, und nicht zuletzt die verschiedenen Sprechweisen von Männern und Frauen eine »dichte Beschreibung« der Ereignisse und Emotionen erschweren.

7 Vgl. ausführlich Lorenz (1999). Auf die besondere Bedeutung und die Probleme ärztlicher Gutachtensammlungen wiesen vor Jahren bereits Dornheim/Alber (1982) hin.

Die *Peinliche Halsgerichtsordnung* (CCC) Kaiser Karls V. von 1532, die wiederum auf mittelalterliche Traditionen zurückgeht, stellte noch im 18. Jahrhundert die Ausgangslage für gerichtsmedizinische Untersuchungen dar. Artikel 119 der CCC definierte Notzucht sowohl als entehrenden Akt der physischen Gewalt aber auch als gegen den Willen der ehrenhaften Jungfrau, Ehefrau oder Witwe vollzogenen Geschlechtsverkehr. Auf vollendete Notzucht stand die Todesstrafe, bei einem gescheiterten Versuch hatte das Gericht über das Strafmaß zu befinden.⁸ Erst seit 1997 geht es (gemäß alttestamentarischer Tradition: Deuteronomium 22, 23-27) beim *stuprum violentum* (gewaltsame Unzucht) nicht mehr ausschließlich um den außerehelichen Beischlaf. Bis dahin schloss die deutsche Rechtsprechung Ehefrauen aus der Gruppe der juristisch zu schützenden Personen aus (§ 177 des Strafgesetzbuches [StGB] a.F.). Eine eheliche Vergewaltigung fiel unter die Straftaten der Nötigung und Körperverletzung (§§ 240, 223 StGB).

Eine klare Definition des »Vollzuges« des Geschlechtsverkehrs, das heißt Samenerguss und Zerstörung des Hymens (soweit noch vorhanden), erscheint erstmals nicht in alten Gesetzestexten, sondern in medizinischen Handbüchern (z.B. Metzger 1787: § 453). Dabei musste es sich um eine Frau tadellosen Rufes handeln, also möglichst um eine Jungfrau oder Ehefrau. Prostituierte und ledige oder verwitwete Frauen mit häufiger wechselnden Geschlechtspartnern hatten rechtlich keinerlei Möglichkeit, eine Verurteilung des Täters zu erwirken. Nicht-vaginale Formen der sexuellen Gewalt, zum Beispiel Anal- oder Oralverkehr, wurden bis zur Reform von 1997 nie als Vergewaltigung begriffen.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder wurde in der CCC nicht explizit angesprochen. Im 18. Jahrhundert gingen jedoch alle juristischen und medizinischen Autoren besonders auf diesen Aspekt ein, da er am ehesten nachzuweisen sei. Eine Differenzierung zwischen Notzucht an einer erwachsenen Person und Kindern fand im 18. Jahrhundert jedoch nicht statt. Das Delikt der »Knabenschändung« wurde von den meisten Autoren als Teilaspekt der Sodomie begriffen und oft als Synonym für männliche Homosexualität gebraucht (vgl. Roose 1802: 68). Hingegen wurde der Inzestbegriff bezüglich verschiedener Verwandtschaftsgrade sehr differenziert benutzt. Bei Vater und Tochter bzw. Stieftochter wurde oft

8 Darauf bezieht sich explizit Schurig (1730: 296).

nicht von Notzucht ausgegangen, wie Urteile gegen Täter und Opfer beweisen,⁹ es sei denn, das Mädchen war noch jünger als zehn Jahre oder seine körperliche Entwicklung lag deutlich unter der Altersnorm, so dass sich medizinische Gutachter wie Richter ein sexuelles Interesse des Täters kaum vorstellen konnten, welches für sie eine unabdingbare Voraussetzung darstellte.¹⁰

Theoretisch bot die CCC den Frauen größere Chancen als frühere Rechtsatzungen und sogar als das heutige Strafgesetzbuch, sich mit einer Anzeige durchzusetzen, da sie - und das ist der wichtigste Faktor - nicht nur den physischen Gewaltbegriff als konstitutiv bezeichnete, sondern auch der alleinige Widerwille einer Frau, die sich aus Angst vor Verletzung oder Tod nicht zu wehren wagte, zur Erfüllung des Tatbestandes genügte. Die Praxis sah allerdings anders aus. In mittelalterlichen Rechten galt eine Tat nämlich erst dann als Notzuchtdelikt, wenn die Frau unmittelbar anschließend das »Gerüfte« erhob und mit zerrissenen Kleidern und fliegenden Haaren Anklage erhob (vgl. Sachsenspiegel 1989: 75). Das *Preußische Allgemeine Landrecht (ALR)* (1794) beschränkte das Delikt der Notzucht Anfang des 19. Jahrhunderts auf Fälle, bei denen Betäubung, »betrügerische Kunstgriffe« (§ 1050) und Lebensbedrohung glaubhaft gemacht werden konnten. Nur in besonderen Ausnahmefällen galt auch »unwiderstehliche Gewalt« (§ 1052) als Voraussetzung. Mit der Abschaffung der Todesstrafe für Notzucht wurden die Strafen im Gegensatz zu früher gestaffelt und fielen härter aus, wenn das Opfer noch »unreif« war oder »wenn dadurch überhaupt Schaden an der Gesundheit und dem Leben eines solchen Frauenzimmers entstand«¹¹. Diese, für die weitaus meisten Frauen fatale Rechtsentwicklung geht, wie noch zu zeigen sein wird, maßgeblich auf ärztliche Initiative zur Zeit der Aufklärung zurück.

9 Fälle finden sich bei Laslett (1991: 198f.), die der Autor lediglich als »Fehlritte« bezeichnet. Zudem kam jahrelange innerfamiliäre sexuelle Gewalt oft nur zufällig durch eine Schwangerschaft ans Licht und wurde ausschließlich in diesem Zusammenhang gerichtlich untersucht. Vgl. dazu auch Ulbricht (1990: 145, 150, 153f, 174) sowie Rublack (1995) und Griesebner (1996).

10 In England gab es seit 1576 eine juristische Definition des »age of consent«. Ein Mädchen musste mindestens zehn Jahre alt sein, sonst galt die Tat nur als »technical« und nicht als »forcible rape« und wurde milder bestraft (McLynn 1991: 107). Zum Umgang mit Kindern vgl. die ungekürzte Version meines Aufsatzes in der *ÖZG*.

11 Wiedergegeben nach Mende (1819: 140), der die Heimtücke einer Betäubung (»doppeltes Verbrechen«) als viel gravierender beurteilte als den bloßen Gewaltakt. Zur weiteren Rechtsentwicklung vgl. ausführlich Hommen (1999: 23-31 und 35-63).

Der berühmte Rechtsmediziner Michael Alberti legte in seinem 1739 erstmals erschienenen und viel zitierten Kommentar zur CCC einige Rahmenbedingungen für die medizinische Erfüllung des Tatbestandes der Notzucht und für dessen Untersuchung fest (vgl. Alberti 1739: 247 ff). Er unterschied zwischen »imma-turae puellae, virgines nobiles, uxores und viduae« (unreifen Mädchen, mannba-ren Jungfrauen, Ehefrauen und Witwen) als potentiellen Opfern. Gewerbsmäßige Prostituierte und Frauen mit zweifelhaftem moralischen Ruf schloss auch dieser Mediziner von vornherein aus. Weiter differenzierte er zwischen vollendeter und unvollendeter Notzucht (ohne dies zu beschreiben) und betonte lautes Schreien und aktive Gegenwehr als konstitutive Elemente des Tatbestands. Spätere Mediziner verwiesen stets auf die unterschiedliche Definition des Notzuchtbegriffs durch Juristen und Ärzte. Juristen unterschieden zwischen *stuprum violentum consummatum* (vollendeter Notzucht) und *attemptatum* (versuchter). Für die medi-zinische Praxis galt im Gegensatz dazu tatsächlich nur die vollendete Notzucht als solche (vgl. Metzger 1793: § 449).

Aus medizinischer Sicht hatte Alberti die Beurteilung sowohl vom Alter der Frau als auch von ihrem physischen Zustand (*condition*) vor der Tat abhängig gemacht. Eine Untersuchung sollte so bald wie möglich von einer Hebamme vorgenommen werden, da nach einiger Zeit die körperlichen Spuren verblassten und so kein eindeutiger Beweis mehr zu führen sei. Bei verheirateten Frauen oder Witwen sei ohnehin kaum festzustellen, ob ein Gewaltdelikt vorliege, da die »Geschlechtsteile« durch häufigen Beischlaf und Geburten derartig »geweitet« (Alberti 1739: 248f.) seien, dass eine letztliche Einwilligung in den Geschlechts-akt nicht ausgeschlossen werden könne. In einem solchen Fall seien keine Wunden oder Entzündungen feststellbar. In der Praxis befasste man sich deshalb nur mit Fällen, in denen das Opfer noch Jungfrau gewesen war. Keine einzige Ehe-frau oder Witwe, die eine Notzuchtklage zu führen versucht hätte, fand in den Fallsammlungen Erwähnung. Es steht zu vermuten, dass solche Frauen erst gar nicht zu klagen versuchten. Ohne es auszusprechen, ging der Professor hier von einem medizinischen Axiom aus: Nur der gefürchtete Schmerz beim Eindringen des Gliedes halte unerfahrene Frauen von lustvollen Empfindungen ab, während einem Genuss des Überfalls bei bereits »geweiteten« Frauen nichts im Wege stünde.

Gerade junge Mädchen und Jungfrauen hätten deshalb unter den Folgen des Schocks einer Notzucht, nicht nur im Augenblick der Tat, zu leiden. Alberti (1739: 248f.) zählte eine Vielzahl an ganzheitlichen Spät- und Dauerschäden auf:

Schmerzen beim Urinlassen, unnatürliches Fieber, Koliken, Gebärmutterkrämpfe, Brechreiz, Herzbedrückungen, Kopfschmerzen, Entzündungen, schmerzhafter Stuhlzwang, äußerst hartnäckige Bauchschmerzen, Asthma und Schwindsucht. Die Dimension eines solchen Angriffs auf eine Frau wurde allerdings auf den folgenden Seiten wieder relativiert, indem auf die Häufigkeit bösartiger Verleumdungen unschuldiger Männer hingewiesen wurde. Als besonders gravierendes Delikt galt Alberti immerhin die Notzucht an schlafkranken oder vom phlegmatisch-sanguinischen Temperament bestimmten Frauen, auch an besonders erschöpften, betrunkenen oder betäubten Frauen. Doch generell sei eine Notzucht eines einzelnen Mannes an einer Frau unmöglich, da sie auf verschiedene - allerdings nicht näher beschriebene - Weisen das Eindringen des Penis leicht verhindern könne (Alberti 1739: 251 ff).

Das Axiom von der Unmöglichkeit der Vergewaltigung einer Frau ohne zusätzliche Hilfsmittel, das sich bei allen Medizinerinnen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wiederfindet (vgl. Lorenz 2000), widersprach völlig allen zeitgenössischen anatomischen Erkenntnissen über die Fragilität, die Nerven- und Muskelschwäche des weiblichen Geschlechts, ohne dass dies den Autoren jemals zu denken gegeben hätte.¹² Als Ausgangspunkt diente immer wieder dasselbe Präzedenzgutachten der Leipziger Medizinischen Fakultät vom Ende des 17. Jahrhunderts, die nach Prüfung der Akten einer 17-jährigen Klägerin befand:

»Der Blutfluß durch die weibliche Schaam, so sich in oder bald nach dem Beyschlaf bey einigen, jedoch insonderheit bey ledigen Dirnen zuträgt, entstehe wohl von einer gewaltsamen Ursache, nemlich von der ungestümen Eindringung einer steiffen Manns-Ruthe in engere Örter, es sey aber keineswegs für ein Zeichen einer gewalthätigen Unzucht, sondern vielmehr für ein Merkmal der geschwächten Jungferschaft zu halten [...].«¹³

Der Frankfurter Arzt Johann Valentin Müller ging hier mehr ins Detail. Da er beim *stuprum violentum consummatum* immer noch die Todesstrafe für angemessen hielt, sollten nicht nur die Körper, sondern auch die äußeren Umstände genauester Untersuchung unterzogen werden:

»Ist es ein Frauenzimmer von hinlänglicher Größe, und sie soviel Kräfte als eine Mannsperson besitzt, so wird es schwer, sie niederzuwerfen, und wenn man die übrigen Bewegungen, die

12 Zur Genese einer weiblichen Sonderanthropologie vgl. Honegger (1991: bes. Kap. 5); Jordanova (1989) und Stolzenberg-Bader (1989).

13 Zitiert u.a. von Teichmeyer (1761: 28f.). Er schloss daraus, dass Notzucht generell nur bei kleinen Mädchen möglich sei. Er selbst habe zwei Fälle bei Fünfjährigen erlebt, die viele »Entzündungen und Schwären« aufwiesen, die eine trug durch den Schock »gar eine Lähmung der Füße, so fast unheilbar war«, davon (ebd.: 29).

beim Beyschlaf sich ereignen, betrachtet, so wird es auch unmöglich fallen, so lange das Frauenzimmer sich nur regen kann, die That zu vollbringen: und sind dergleichen angegebene Nothzüchtigungen zwischen Personen von gleicher Größe und Stärke mehrentheils verdächtig, und man kann immer glauben, ob nicht endlich eine Einwilligung erfolgt seye, besonders wenn es in einem Hause geschehen seyn soll, da entweder mehrere Leute vorhanden, oder aus der Nachbarschaft herbeygerufen werden konnten [...].« (Müller 1796: § 86)

Nur durch massivste Aggression und Kraft, Waffengewalt u.a. Hilfsmittel könne es zur Notzucht kommen.

»Von jungen Mädchens vor der Mannbarkeit ist gar kein Zweifel, daß sie nicht überwältigt werden können [...]. Ist aber ein unmannbares Frauenzimmer von Gemüth furchtsam, von Leibesconstitution zart, schwach und keiner Arbeit gewohnt, oder gar kräncklich [...]; eine solche Person kann gar bald alle Kräfte verlieren, daß es der Mannsperson nachher nicht schwerfällt, ihren Willen zu vollbringen [...].« (Müller 1796: § 86)¹⁴

Metzger fasste diese schlichte Erkenntnis viel kürzer zusammen, ohne sich mit langwierigen Begründungen aufzuhalten: »Ohngeachtet der stärkeren Muskelkraft des Mannes kann er doch das minder starke Weib zu dieser Handlung nicht zwingen« (Metzger 1793: § 447).¹⁵ Gerade dieser unlogische physische Sieg des schwachen Geschlechts über die starken Muskeln des Mannes hätte ehrgeizige Anatomen und Gynäkologen zu näheren Untersuchungen motivieren müssen, wie es bei anderen »Merkwürdigkeiten« der Fall war. Doch hier waren offensichtlich die Grenzen des Forschungsdranges und der Wahrnehmung logischer Widersprüche erreicht. So ging eine weitere wissenschaftliche Konstruktion unauffällig in den Grundlagenkanon der Medizin ein. Eine Untersuchung des Opfers machte medizinisch keinen Sinn:

»Die Besichtigung kann zwar bey den meisten Genothzüchtigten anbefohlen werden, allein sie ist nicht bey allen nöthig, und kann die Nothzucht auch nicht bey allen erwiesen werden. Denn bey Eheweibern, Witwen, auch wohl bey fetten Jungfern, können die Geburtstheile ohne Beschädigung bleiben; indessen hat man bey solchen auf andere Umstände zu sehen, welche von Schrecken, Gegenwehr und Beängstigung herrühren.« (Müller 1796: § 88)

Metzger legte in seinem Handbuch schließlich die Nachweispflicht auf Seiten der Frau fest. Sie musste ihre Gegenwehr und die körperliche Übermacht des Mannes beweisen. Verletzungen im vaginalen Bereich galten bei einem voll entwickelten, damals als »mannbar« bezeichneten jungen Mädchen als eher un-

14 Müller ist der einzige, der Vergewaltigungen an Kindern generell ausschließt, bleibt eine Begründung für diesen logischen Widerspruch (körperliche Schwäche als Voraussetzung) allerdings schuldig.

15 Gleiches findet sich bei Roose (1802: 66).

wahrscheinlich, da es über kurz oder lang ohnehin seiner natürlichen Bestimmung in Form der Ehe zugeführt worden wäre (Metzger 1787: §§ 448-450).

In einer so unsicheren Situation war der wichtigste Orientierungspunkt auch und gerade für die ärztliche Beurteilung der Leumund des möglichen Tatopfers. Die Argumentation wird nun philosophisch-narrativ statt physiologisch-explorativ:

»Auf das bürgerliche Verhältniß der genozüchtigten Person kommt es jedoch nicht an, und es ist [...] ohne Einfluß, ob von Leuten vornehmen oder geringen Standes, oder von einer Christin oder einer Jüdin, und endlich ob von Jungfrauen, Ehefrauen oder Witwen die Rede ist. Sollte der Stuprator die von ihm genozüchtigte Person für eine Hure gehalten haben, so hat er entweder scheinbare Gründe für sich, um die bis dahin fortgedauerte unzüchtige Aufführung der genozüchtigten Person zu vermuthen, oder er hat solche Gründe nicht. In dem letztem Falle ist der Stuprator mit seinem Vorgeben, das durch die Umstände unwahrscheinlich ist, nicht zu hören, wenn er sich auf vormalige Vorfälle, wodurch er die unzüchtige Aufführung der genozüchtigten Person zu beweisen sucht, berufen sollte. In dem ersten Falle aber zeugt auch schon ein gegründeter Verdacht von dem geringen Grade des Vorsatzes, und gereicht dem Stuprator zur Milderung der Strafe.« (Müller 1796: § 82)

So wurde jede Frau für vogelfrei erklärt, da es nur noch auf die rhetorischen Fähigkeiten des Täters ankam, einen »Irrtum« bzw. sogar die Rechtmäßigkeit seiner Tat darzulegen.

Dennoch gaben alle Autoren detaillierte Anweisungen zur »Besichtigung« des vermutlichen Tatopfers: Erstens sei auf Gewaltspuren am ganzen Körper besonders am Unterleib zu achten, zweitens auf »Geblüth« an den »Geburthstheilen« zu sehen, »welches man aber nicht mit der monatlichen Reinigung verwechseln darf«. Dies könnte, wie alle folgenden Punkte bei vergewaltigten Jungfrauen - das waren allerdings die meisten der überhaupt für untersuchenswert gehaltenen Fälle - nicht beachtet werden, da die Entjungferung per se eine blutige und zwangsläufig gewalttätige Angelegenheit sei. Deshalb galt es, sorgfältig die Umstände zu prüfen, auch wenn drittens »die Geburtstheile sehr roth und endzündet« seien; viertens die Klägerin über »Schmerzen und Brennen« klage und ihre »Mutterscheide erweitert und dergestalt offen [sei], daß man mit zwey Fingern hineinkommen könne; fünftens die Geschwächte nicht wohl oder nicht anders als mit voneinander gestellten Beinen gehen könne und dabey Schmerzen an den Geburthstheilen klage«; sie sechstens Schmerz beim Beinspreizen habe und siebentens »beschwerlichen Stuhl- oder Harnzwang empfinde[t]« (Müller 1796: § 89).

In den Schriften wurde auch die Untersuchung der Beschuldigten empfohlen. In den von mir erfassten Fällen kamen allerdings höchstens die ersten Punkte zur

Anwendung, die die Einschätzung der körperlichen Konstitution und das Alter betrafen. Die Größe des Gliedes im Verhältnis zur Vagina, die Suche nach möglichen Verletzungen an Glied, Eichel oder Vorhaut des Tatverdächtigen, nach Geschlechtskrankheiten oder sonstigen »Beschädigungen, Blutunterlaufungen, Striemen und dergleichen« (Müller 1796: § 90), welche mit Angaben der Geschädigten übereinstimmen könnten, wurden in den tatsächlichen Gutachten nur einmal erwähnt.

Notzucht galt den Ärzten als natürlicher, wenn auch unter Umständen unmoralischer Akt des Mannes, der stets der ungesunden Onanie bei fehlendem Zugang zu Prostituierten vorzuziehen sei, da regelmäßiger Geschlechtsverkehr ein unverzichtbares »Remedium« für die Gesundheit des Mannes darstelle (vgl. Langhans 1773: 68ff; Fischer-Homberger 1983: 220).

Jungfernschaft und Notzucht

Obwohl weder aus juristischer noch aus medizinischer Sicht die Definition der Notzucht an Jungfräulichkeit gekoppelt war, fällt die Konstruktion eines derartigen Zusammenhanges im ärztlichen Diskurs sofort auf. Von grundsätzlicher Bedeutung für die Naturwissenschaftler war die Nichtakzeptanz einer moralischen Jungfräulichkeit, wie sie im Abendland auch juristische Tradition war. Dies bedeutete, dass eine Frau, die durch ein falsches Eheversprechen oder durch Zwang dazu gebracht worden war, den Beischlaf mit einem Mann zu vollziehen, zwar ihr Hymen, aber keineswegs ihre Ehre eingebüßt hatte (vgl. Burghartz 1991). Roose (1802: 59) begründete die Ablehnung einer derartigen Differenzierung damit, dass sich ein Mediziner ausschließlich mit den »Geschlechtstheilen[n]« und nicht mit dem »Gemüth« eines möglichen Vergewaltigungsopfers zu befassen habe. Die stets immanente Bedeutung der weiblichen Ehre in der Gerichtsmedizin lässt sich auch daran erkennen, dass bei der Sektion von Frauenleichen zunächst das Hymen und die Gebärmutter untersucht wurden, um Selbstmord aus Scham über den Ehrverlust oder wegen einer unehelichen Schwangerschaft ausschließen zu können (Troppanneger 1733: 173f.).

Doch auch das Hymen gab den Ärzten genug Rätsel auf, die die Aufklärung eines Notzuchtverdachtes erheblich erschweren konnten. So konnte es möglicherweise nur leicht geritzt werden oder sogar völlig intakt bleiben, wenn ein kleines Glied in eine große Vagina eindrang, wenn ein Geschlechtsakt bei nicht vollständigem Eindringen vollzogen wurde oder wenn durch verschiedene Körperflüsse, zum Beispiel während der Menstruation, der gesamte weibliche Kör-

per - einschließlich des Hymens - »erschlaffte]« und das kleine Häutchen »beim Beischlaffe sich an ihre [der Vagina, M.L.] innere Wand anlegt[e], ohne zu zerreißen« (Roose 1802: 62). Außerdem konnten die Anwendung »adstringierende[r] Mittel« oder »lange Enthaltbarkeit« später die geweitete Scham wieder so sehr zusammenziehen, dass sich eine stattgefundene »Unkeuschheit« nicht mehr feststellen ließ (Roose 1802: 62). Es konnte demnach sogar medizinische Jungfrauen geben, die moralisch betrachtet keine mehr waren. Auch die bis Mitte des Jahrhunderts für bedeutsam gehaltene Beschaffenheit des Muttermundes informierte nur noch über eine Konzeption. Die noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts allgemein akzeptierte spezifische Färbung der Brustwarzen und des Warzenvorhofes ließ keine Schlüsse mehr zu. Bislang galt: braune Färbung bei Jungfrauen, rosa bei den übrigen (ebd.).

Die Handbücher zeigen, wie sehr die moralische Komponente zwangsläufig in die gerichtsmedizinische Beurteilung einer Untersuchung hineinspielte. Für Metzger stellte die Jungfernschaft gar das höchste gesellschaftliche Gut dar, da es Ausdruck der »staatlichen Moralität« (Metzger 1793: § 437) schlechthin sei.¹⁶ Die eigentliche Schwierigkeit, den Verlust der Jungfernschaft als Notzuchtbeweis anzuerkennen, lag für alle Mediziner darin, dass sich der konsequente Widerwille der Genotzüchtigten - von Anfang bis zum Ende des Überfalls durchgehalten - nicht anhand physischer Merkmale ablesen ließ. Somit war man wieder beim Leumund des Opfers als Urteilsgrundlage angekommen.

Schwangerschaft und Notzucht

Äußerungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und sexueller Gewalt gehen auf die ausnahmsweise einhellige Lehrmeinung mittelalterlicher Kanoniker und medizinischer Schriften zurück, die den Frauen nicht nur besonders stark ausgeprägte sexuelle Gelüste »zugestanden«, sondern auch die Ausstoßung des weiblichen Samens aus der Gebärmutter beim Geschlechtsakt - und damit die Befruchtung - von der vollen sexuellen Befriedigung der Frau abhängig machten. Derartige Auffassungen sind allerdings viel älter, sie lassen sich schon im 2.

¹⁶ Fischer-Homberger (1983: 218-222) hingegen behauptet, der Topos der Jungfräulichkeit habe im 18. Jahrhundert stark an Bedeutung verloren. Mit Abschaffung der Unzuchtstrafen habe sich das Gesetz aus Bereichen der Sexualität zurückgezogen. Gerade bei Vergewaltigungsfällen zeigt sich jedoch in allen Quellen die immense Bedeutung der Jungfräulichkeit für die soziale Stellung, ja sogar für eventuelle Kriminalisierungsversuche des Opfers durch Ärzte.

Jahrhundert bei Soranus finden und fanden durch Justinian endgültig Eingang in die Rechtsordnung (Laqueur 1992: 185). Mit der Aufklärung begann dann eine Zeit vielfältiger naturwissenschaftlicher Experimente. 1770 verlief sogar eine künstliche Befruchtung bei einer Hündin erfolgreich, doch wollte man dieses Ergebnis nicht einfach auf den Menschen übertragen (ebd.). Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es keine anerkannten Stimmen, die neben dem Orgasmus andere Zeugungsmöglichkeiten gelten ließen.

Der Anatom und »erste Lehrer der Entbindungskunst«, Walter aus Berlin, sah im Jahre 1776 als Voraussetzung für die Befruchtung allein ein vermehrtes Zuströmen von Blut in die Gebärmutter und die »Trompeten« [Eierstöcke, M.L.], die sich versteifen und aufrichten würden. Dies könne allerdings in zwei Fällen geschehen, nämlich einmal durch »äußere Reizungen [...] es sei entweder durch einen Beischlaf, oder durch allerhand wollüstige Reizung, die bisher nur List und Kunst haben möglich machen können [...]; der zweyte Fall ist dieser, wenn in der Seele eines verliebten Frauenzimmers wollüstige Gedanken entstehen; so sind diese vermögend einen starken Zutrieb des Blutes gegen den Sitz der Wollust, das heißt gegen die Geburths-Theile hinzuführen [...]« (Walter 1776: 18). Diese Erregung führe dazu, dass ein Ei reife, sich unbefruchtet auf Wanderschaft begeben und sich im Uterus einniste. Deshalb möge man sich vorstellen, was sich bei wiederholtem Beischlaf im Körper einer Frau abspiele, wenn noch viel mehr Blut als sonst angelockt werde (ebd.). Auch Müller hatte 1796 noch keinerlei Zweifel am Vorgang der Zeugung:

»Ein fruchtbarer Beyschlaf wird von der Mutter mit einem Gefühl von Wollust vollbracht, doch nicht ohne eine gewisse Empfindung einer inneren Bewegung in der Trompete und einer bevorstehenden Ohnmacht.« (Müller 1796: 325f.)

Deshalb konnte er sich - wie alle seine Kollegen - eine angebliche Vergewaltigung nur so erklären:

»[...] daß bey einer wahren Nothzucht dies nicht wahrscheinlich, besonders wenn man den Haß und Widerwillen der Frauensperson gegen den Ehrenschänder mit in Anschlag bringt - wo aber nur eine gewaltsame Eroberung und damit verknüpfte wirkliche Einbringung des männlichen Gliedes vorgegangen, so kann ein Frauenzimmer allerdings in dem ersten, wohl schmerzhaften Beyschlaf geschwängert werden, da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann, besonders wenn die Mannsperson feurigen Temperaments ist, und gleich nach der Ejaculation des Saamens coitum fortsetzt und die Ejaculation repetirt, wodurch die schmerzhaften Empfindungen in wahre Wollust verwandelt werden.« (ebd.)

Dabei berief er sich nicht nur auf Autoritäten wie Haller, Pyl und Metzger, sondern zitierte auch seinen Kollegen Berends mit den Worten:

»[...] so ist es doch nicht im geringsten wahrscheinlich, daß, wenn ein Frauenzimmer im Beischlaf den Trieb der Seele nicht empfindet, sondern vielmehr, wie dies bey der wahren Nothzüchtigung der Fall seyn muß, Angst, Schaam, Ekel und Abscheu fühlt, alsdann in der Gebärmutter und den dazu gehörigen Theilen diejenigen Veränderungen geschehen können, welche mit der Empfängnis schlechterdings und nothwendig verbunden sind.« (ebd.: 129f.)

Genau in diesem Zusammenhang stellte sich den Forschern der Aufklärung das in der Literatur wie in der gerichtsmedizinischen Praxis ständig diskutierte Problem der *stupratione in somno*, der Notzucht im Schlaf. Hier war die Klärung der Wahrscheinlichkeit einer Schwängerung von entscheidender Bedeutung für den Ausgang der Untersuchung. So gestand zum Beispiel Roose (1802: 67; H.i.O.) die Möglichkeit zu, eine Frau könne »während eines entweder durch Krankheit oder durch Mittel, die durch Überreizung betäuben, bewirkten *bewußtlosen Zustandes* genothzüchtigt und möglicherweise selbst geschwängert werden, da die Empfindung von Wollust einestheils während der Schlafsucht dunkel vorhanden, andertheils aber auch [...] eine Empfängnis ohne dieselbe stattfinden kann. Hierdurch wird auch die Frage nach einer Empfängnis von dem ersten schmerzhaften Beischlaffe, zumal wenn derselbe erzwungen ist, beantwortet, die allerdings nicht zu leugnen ist, obschon der Fall selten eintritt«. Ein so berühmter und vielzitatierter Arzt wie Metzger versuchte die Quadratur des Kreises und erhob damit die Faustregel zur wissenschaftlichen Norm. Er erklärte sich eine Schwangerschaft nach einer gerichtlich zweifelsfrei bestätigten Vergewaltigung durch die Verwandlung des »anfängliche[n] Widerwille[ns] oder Schmerz[es] [...] durch die fortgesetzte Handlung in Liebeshitze und Wollust« (Metzger 1793: § 451). Zwar sei eine Schwängerung auch ohne Einlassung des Gliedes möglich, doch sei diese mindestens beim ersten Mal unabdingbar, da sonst keine Liebeshitze entstehen könne, die allein die Befruchtung bewirke.

»Die Geburtsglieder müßten sehr disproportioniert seyn, wenn der Schmerz des ersten Beyschlafs nicht bald in Wollust übergehen sollte, wenn nur der Sieger die Überwundene mit etwas Schonung behandelt. Gesetzt nun, die Eroberung sey einer Nothzüchtigung etwas ähnlich, und sie habe mit Widerwillen eingewilligt; was sollte denn hindern, daß die Liebeshitze nicht nachfolgen und eine Schwängerung möglich machen sollte?« (Metzger 1793: § 451)

Die gutachterliche Praxis

Bei Durchsicht der Quellen fällt auf, dass in der medizinischen Traktatliteratur sämtliche Varianten und Probleme des Notzuchtdelikts ausführlich diskutiert werden. Dazu werden hauptsächlich Anekdoten antiker Schriftsteller und Medi-

ziner, Bibelstellen und Mythen über Praktiken anderer Völker als Belege herangezogen. Persönliche gerichtsmedizinische Erfahrungen mit Notzucht scheinen eher selten zu sein und werden nur kurz ergänzend angerissen. Auch die Gutachtensammlungen bestätigen dieses Bild. Vergleicht man etwa die Zahl der Fallgeschichten mit denen zu »verheimlichter Schwangerschaft« und »Kindsmord«, wird eine übergroße Diskrepanz deutlich. Weit über hundert Kindsmordfällen stehen etwas mehr als zwei Dutzend Notzuchtfälle gegenüber, sieht man einmal von kleineren Einschüben ab. Viele Autoren erwähnen das Thema nicht einmal, wenn sie sich ausführlich den Jungfräulichkeitsnachweisen widmen. Dies lässt sich zum einem mit der geringen Zahl von angezeigten Taten erklären, für die eingangs bereits verschiedene Gründe angeführt wurden. Zum anderen wurden von den Ärzten als simuliert oder vorgetäuscht abgewiesene Fälle meist gar nicht erwähnt.

Ein Fall¹⁷ wird nun ausführlicher vorgestellt, der den typischen Umgang der Ärzte mit einander widersprechenden Aussagen deutlich macht: Eine 20-jährige Berliner Dienstmagd klagte am 17. Februar 1784 ihren ehemaligen Dienstherrn H. wegen Vergewaltigung, Defloration und Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit an.

»Sie sey etwa vier Wochen vor Weihnachten vorigen Jahres, da sie an einem Sonntage, NB. unter der Predigt, allein mit dem H. im Hause gewesen, nachdem selbiger bereits verschiedentlich durch Überredung sie zum Beyschlaf zu verführen gesucht hätte, worin sie jedoch niemahls willigen wollen, von demselben in seine Stube gerufen, und nachdem sie auf seinen wiederholten Antrag nicht freywillig in den Beyschlaf willigen wollen, von ihm nach vorher abgeschlossener Thüre auf die Erde niedergeworfen und so mit Gewalt genothzüchtigt worden. Der heftige Fall mit dem Kopf auf die Erde, der Schreck und Betäubung und besonders die fast kindliche Ehrerbietung, die sie gegen ihn als einen alten Mann und ihren Brotherrn gehabt, hätten sie außer Stande gesetzt, zu schreyen oder sich so zu wehren, als sie wohl sonst würde gethan haben, wenn sie nicht so betäubt und erschrocken gewesen wäre; sie ist indessen doch gleich, nachdem der Beyschlaf vollzogen gewesen, in die Küche gelaufen und hat ihren Fall beweint. Sie hat viel Schmerzen während diesem Beyschlaf empfunden und nachher in ihrem Hemde eine klebrige weiße Materie bemerkt.«

Die Detailaussage hält der Arzt für irrelevant, gibt sie nicht wieder, kommentiert nur: »Ich muß hierbey anmerken, daß sie in der Beschreibung, die sie mir von diesem ganzen actu gemacht hat, sehr weitläufig und genau die geringsten Umstände zu beschreiben wußte, daher doch wohl die Betäubung so außerordentlich nicht gewesen seyn muß.«

17 Im Folgenden zitiert nach Pyl (1785: 160-174).

»Blut, sagte sie mir [Pyl, M.L.] wäre nicht von ihr gegangen, auch habe sie einige Tage nachher keine Schmerzen, weder beym Urinlassen, noch sonst an ihren Geschlechtstheilen empfunden, ohngeachtet es ihr gleich nach dem Beyschlaf geschringet hätte. Acht Tage nach Neujahr habe er sie abermahls und zwar im Keller, wo sie Holz gehauen, überfallen und wieder mit Gewalt den Beyschlaf mit ihr vollzogen, sie habe sich diesmahl zwar sehr gewehret, allein die Angst und Respekt für seine Person und Alter haben sie wieder verhindert, dies mit gehörigem Nachdruck zu thun; geschrien habe sie nicht, obwohl Leute im Hause gewesen; diesmahl habe sie nicht so viel Schmerzen empfunden, als das erste Mahl. Ein ander Mahl sagt sie, dieses zweyte Mahl sey der Beyschlaf gar nicht zur gänzlichen Vollendung gelanget. Ohngefähr acht Tage nachher habe sie Kreuzschmerzen, eine allgemeine Mattigkeit und Ziehen in allen Gliedern, besonders in Lenden und Füßen, die heftigsten Schmerzen beym Urinlassen, dabey die hartnäckigste Verstopfung und endlich einen Ausfluß einer unreinen übelriechenden Materie aus ihren Geburtstheilen verspüret, und etwa vier Wochen darauf hätten sich schwarze Blattern daran gezeigt, welche sehr geschmerzet hätten, aber nach einigen Umschlägen mit einem Wasser, so ihr der Compagniefeldscheer K. gegeben, wieder mit Zeit vergangen wären. Eine heftige Contusion am Arm, welche sie sich durch einen Fall von der Leiter zugezogen, hätte sie genöthiget, ausser Dienst zu gehen. Sie sey dieserhalb von der Frau des H. zu dem Compagniefeldscheer K. [...] geschickt worden; diesem habe sie den Vorfall und ihre Krankheit erzählt und von ihm oberwähntes Wasser und Pillen wider die Verstopfung erhalten, wonach sie laxiret habe.«

Das Stadtgericht ersuchte den Stadtphysikus Pyl um ein Gutachten. Die Klägerin wurde daraufhin erstmals am 12. März, also zwei Monate nach der letzten Tat, von Pyl und einem Chirurgen auf Notzucht hin untersucht. Beide behandelten bereits seit einiger Zeit die Geschlechtskrankheit der Klägerin, hatten sie deshalb bereits »des öfteren« gesehen, sicherlich aber nie nackt. Pyl beschrieb die Klägerin als lang, schlank, mit gesunden Gliedmaßen und durchschnittlichen weiblichen Körperkräften ausgestattet. Aus dem Bericht des Arztes, der auf Zeuginnenaussagen und den Aussagen der Klägerin selbst beruht, geht zudem hervor, dass die Magd nach ihrer Kündigung ihren ehemaligen Arbeitgeber zur Rede gestellt und auch dessen Frau über die Vorfälle unterrichtet hatte. Während jener alles leugnete, beschimpfte seine Frau die Magd und warf sie aus dem Haus. Ein Freund des Beklagten gab zu, die Klägerin heimlich aufgesucht und ihr zehn Taler geboten zu haben, wenn sie vor H.'s Frau widerrufen würde. Dieser Mann hatte den Aussagen der jungen Frau sofort geglaubt und wollte dem Freund, ohne dessen Wissen, »einen Dienst« tun und eine ihn entehrende Klage abwenden. Die Klägerin war bereit zu beeden, vorher noch nie mit einem Mann geschlafen zu haben. Auf Fragen gab sie an, damals an seinen Geschlechtsteilen keine Spuren einer Geschlechtskrankheit bemerkt zu haben. Sie gab auf weitere Befragung zu, H. habe ihr nach der Tat eine Entschädigung versprochen, »daß es

ihr Schaden nicht seyn solle«, sie dann aber stattdessen sogar hinauswerfen wollen; so habe sie sich schließlich zur Klage entschlossen.

Der ehemalige Dienstherr, 58 Jahre alt, vom Arzt als hager und von schwächlicher Konstitution beschrieben, schilderte die Sachlage völlig anders:

»Er sey ein alter gebrechlicher Mann, der geschwollene Füße und Löcher darin, dabey auch einen Hodenbruch habe, über den er ein Bruchband tragen müsse, und welcher ihm, wenn er manchmal austrete, die heftigsten Schmerzen machte, wie denn auch der Herr Professor Knappe und der Stadtchirurgus Schneider würden bezeugen können, daß er im vorigen Sommer an einer Austretung dieses Bruches tödtlich danieder gelegen hätte.«

Deshalb sei die Magd ihm körperlich weit überlegen, ein derartiger Überfall schlichtweg unmöglich gewesen. Ein Attest der beiden Zeugen lag vor. Der Beklagte schlug mit dieser Argumentation einen Erfolg versprechenden Weg ein, setzte aber noch auf eine zweite Karte, die Bezweifelung der Ehrbarkeit der Frau: »Klägerin sey Gegentheils eine verschmutzte leichtfertige Dirne, welche fast allen ihren Herrschaften nachgeredet hätte, daß sie sie zur Unzucht verleiten wollen.« Schließlich demontierte er den Tathergang. Frau und Tochter seien im Winter sonntags stets im Hause, Sohn und Geselle arbeiteten im Keller, in den er, wegen seiner kaputten Füße nie hinabsteige. Die Ehefrau bestätigte seine Aussage und fügte hinzu, wegen des Hodenbruches schlafe man schon lange nicht mehr miteinander, die Magd müsse ihre Geschlechtskrankheit bereits in den Dienst mitgebracht haben, »weil sie von Anfang an immer in Röcken geschlafen und sich nie ganz ausgezogen ins Bette gelegt habe.« Die ärztliche Untersuchung der Magd ergab einen »Ausschlag« am ganzen Körper, geschwollene Drüsen in der Leistengegend, »Feigwarzen« an den »Geburtstheilen, welche sehr erweitert«. Außerdem fand man am »Hintern« einen »böartigen venerischen weißen Fluß«, mit Monatsblut vermischt.

Pyl kam zu dem Schluss, dass ihre Vagina durch mehr als einen Koitus ziemlich erweitert sei, zudem müsse die Klägerin schon länger krank sein. Der Beschuldigte hingegen sei schwach, seine Füße übersät mit Geschwüren, er habe einen schweren Hodenbruch, aber keine Infektion an den Geschlechtsteilen. Der Arzt zählte dann die üblichen Axiome möglicher weiblicher Abwehrmaßnahmen auf und betonte die körperliche Ebenbürtigkeit der Geschlechter im Zweikampf. »Die gesunde Vernunft« bzw. »die Natur der Sache« ergaben demnach, dass völlig ausgeschlossen sei, »daß dieser alte kümmerliche Mann eine so rasche, gesunde, mit dem völligen Gebrauche aller ihre Gliedmaßen bestmöglich versehene Dirne«, allein am hellen Tage in einem direkt an einer großen Straße gelegenen Haus entjungfert habe. Angst, Schrecken und Ehrfurcht vor dem Haus-

herrn wurden schlicht als »lächerlich« abgetan. Aus den eigenen Aussagen der Klägerin gehe doch hervor, dass die Übergriffe nicht überraschend gekommen seien, da der Hausherr doch schon oft mit ihr darüber gesprochen und dann sogar die Tür abgeschlossen habe. Schließlich sei sie ja sogar in sein Zimmer gekommen, obwohl sie »gewarnt war«. Sie habe den Beischlaf also gar nicht verhindern wollen. Der Hodenbruch habe einen Beischlaf sicher erschwert, aber nicht ganz unmöglich gemacht. Die Weite ihrer Vagina könne im übrigen nicht von dem alten, genital eher spärlich ausgestatteten Mann herrühren. Einen stattgefunden Beischlaf wollte der Arzt nicht grundsätzlich ausschließen, für eine Defloration sei der Mann jedoch viel zu schwach gewesen. Der Ruf der Magd sei zudem zweifelhaft. Die Klage wurde aufgrund des ärztlichen Gutachtens abgewiesen.

Mit dieser Argumentation ging der Gutachter weit über seine Kompetenzen hinaus. Die körperliche Untersuchung wurde zur Nebensache, die Diskussion der sexuellen Ehre des Opfers dominierte hingegen jeden Untersuchungsschritt. Schon vor der »Besichtigung« hatte man sich aufgrund der Akteneinsicht ein Urteil gebildet, in dessen Rahmen der körperliche Befund dann interpretiert wurde. Die Aussagen des Arztes über mehr als einmaligen Beischlaf und die bereits länger andauernde Infektion widersprachen den Aussagen der Frau schließlich nicht. Der negative Befund bezüglich der Symptome einer Geschlechtskrankheit allerdings, der doch für einen Arzt deutlich gegen die Tatbeschuldigungen hatte sprechen müssen, wurde nur einmal kurz in einem Nebensatz erwähnt und spielte im Gutachten selbst überhaupt keine Rolle mehr. Allein die üble Nachrede durch den Verdächtigen und seine Ehefrau genügte, die moralische Integrität der Magd grundsätzlich in Frage zu stellen, obwohl sie - sicher um die Bedeutung physischer Gegenwehr für die Beurteilung wissend - ihre Abwehrversuche und deren Scheitern wiederholt betont hatte. Die ständige sexuelle Belästigung hingegen, die von der Magd sehr wohl als Aggression und Demütigung formuliert wurde, stellte der Arzt als legitime und legale Annäherungsversuche dar. Die Gegenwehr der Magd und die Vorgeschichte der Überfälle wurden vom Arzt als typisch weibliche Hinhaltenaktik und damit als Einverständnisklärung gedeutet.

Diese Interpretation weiblichen Verhaltens entsprach exakt den gesellschaftlichen Erwartungen sexueller Kommunikation zwischen den Geschlechtern. Die Frau hatte passives Objekt männlicher Begierde zu sein, um den Reiz der Eroberung zu erhöhen, und bestenfalls den Anschein keuschen Widerstands zu erwecken. Die außereheliche Unzucht, ja sogar das viel härter zu bestrafende Delikt des Ehebruchs, das der Arzt dem Hausherrn aufgrund seiner Recherchen immer-

hin zutraute, wurde vom Gutachter nicht als strafwürdig empfunden, ja nicht einmal als strafbare Tat thematisiert. Richter, Gutachter und Täter teilten die gleichen Rollenskripte, weshalb die einen die anderen auch kaum kriminalisieren konnten.¹⁸ Deutlich wird immerhin, dass die Frau auch innerhalb des internalisierten Rollenmusters der devoten und respektvollen Magd eine klare Grenze zog. Auch als Dienstbotin beharrte sie auf einem ihr selbstverständlichen Recht der sexuellen Selbstbestimmung und wagte sogar, dies durch eine öffentliche Klage einzufordern. Dies war durchaus kein Einzelfall. Sogar Ehefrauen verweigerten häufig ab einem bestimmten Leidensdruck ohne Rücksicht auf ökonomische Folgen den Beischlaf, selbst wenn sie lange Zeit Beschimpfungen, Drohungen und Gewalt beim ehelichen *debitum* ertragen hatten. Vor Ehegerichten erhoben sie sogar Anspruch auf Zärtlichkeit und Respekt.¹⁹

Die Dominanz des weiblichen Leumundes und der Geschlechterstereotypen gegenüber den medizinischen Befunden war selbstverständlich. Nur in wenigen Fällen und ausschließlich bei kleinen Kindern gereichte dies allerdings dem Opfer zum Vorteil. Im Normalfall genügte der Hauch eines Zweifels an der moralischen Integrität einer Frau, um zugunsten des Mannes zu entscheiden. Die Angleichung der Ergebnisse der gynäkologischen Untersuchungen an die Aktenlage war oft von Nachteil, denn Untersuchungen erfolgten immer erst nach Lektüre der Akten. Diese Vorgehensweise führte zu bestimmten Kategorisierungen, in die die Klägerin schematisch eingepasst wurde und damit keine Chance erhielt, in ihrer Darstellung individuell beurteilt zu werden.

Wichtigstes Merkmal für die Einordnung des Opfers, seiner potentiellen Widerstandskräfte sowie seiner möglichen sexuellen Anziehungskraft auf den Täter war die Frage nach seiner »Mannbarkeit«. Ausschlaggebend war hier nicht nur die Menstruation, sondern der Stand der körperlichen Entwicklung, der akribisch dokumentiert wurde:

»Dieses Mädchen ist übrigens für ihre Jahre [fünfzehn, M.L.] sehr behende, mager und gar nicht so stark ausgewachsen, wie es Mädchen von ihrem Alter zu seyn pflegen, ihre Brüste sind noch sehr klein, auch hat sie bishero noch die monatliche Reinigung nicht gehabt, ist sonst nach ihrer Eltern Aussage, obgleich sie immer blaß ausgesehen, stets gesund gewesen [...].«

18 McLynn (1991: 107) bestätigt für England die Geltung des Klischees vom Körper der Magd, der als Übungsgelände für den Sohn des Hauses oder als Zeitvertreib für den Hausherrn selbst erhalten muss. Die Vergewaltigung der Dienstmagd war das Kavaliersdelikt schlechthin (*le droit de seigneur*). Letztlich stand ihr Wort gegen seines. Zur Erhaltung der gesellschaftlichen Macht-hierarchie war es notwendig, dem statushöheren Mann Recht zu geben.

19 Vgl. ausführlich Lorenz (1999: 71-126) und Beck (1992: v.a. 187, 194-197, 204-206).

Körperlich reiferen Mädchen wurde eine sexuelle Reizung, womöglich gar eine Verführung des Täters unterstellt. Ihre Aussagen waren deshalb für die Mediziner kaum glaubwürdig, selbst oder gerade wenn es Hinweise auf sexuelle Manipulationen durch einen Mann gab. Physische und vor allem psychische Spätfolgen der Tat wurden in der Theorie zwar genau beschrieben und als solche akzeptiert, in der Praxis aber als unwesentlich oder sogar als Dramatisierungsversuche abgetan. Während kleinen Mädchen ein Schuldvorwurf erspart blieb, weil bestimmte kindliche Verhaltensweisen nicht als frühkindliche Sexualität begriffen wurden und damit als Legitimation für Machtmissbrauch durch Erwachsene dienen konnten, galt dies für körperlich Entwickelte nicht; sie waren verantwortlich für das, was mit ihnen geschah (vgl. Begemann 1987: 208-228). Bei Ahndung einer Notzucht ging es ohnehin weniger um das Wohlbefinden des Opfers als vielmehr um die Wahrung sittlicher Ordnung und um die Familienehre der Beteiligten. Weibliche Ehre war Teil der Physis, d.h. je weiblicher die Formen, desto bedrohter die Ehre durch willensschwache Männer.

Angesichts solcher Rahmenbedingungen wundert nicht, dass die Aussagen der Opfer, selbst wenn sie quasi wörtlich wiedergegeben zu sein scheinen, kaum Emotionen erkennen lassen. Der Überfall und die Ausweglosigkeit der Gegenwehr werden plastisch, doch sachlich geschildert, auch das Eindringen des Mannes in den eigenen Körper wird auf Nachfrage ausführlich preisgegeben. Die Ärzte fragten allerdings nicht nach Empfindungen sondern nach sichtbaren Spuren und sahen kaum Veranlassung, Details der Tat zu dokumentieren. Nur in Fällen, in denen die Ärzte mangels physischer Spuren die Glaubwürdigkeit der Aussagen einer Klägerin prüfen wollten, nahmen sie Einzelheiten der Penetration in ihre Publikationen auf, um ihre Interpretationen nachvollziehbar zu machen.

Zusammenfassung

Genese und Naturalisierung wissenschaftlicher Konstrukte

Die juristische Definition des Notzuchtdeliktens gab den gerichtsmedizinischen Untersuchungen im 18. Jahrhundert nur eine ungefähre Richtung vor. Nicht-vaginale Formen sexueller Gewalt wurden grundsätzlich nicht thematisiert. Zwischen der Vergewaltigung von Frauen und Mädchen wurde zunächst rechtlich nicht unterschieden, Jungen wurden vom Notzuchtparagraphen nicht als Opfer erfasst. Während Juristen zwischen versuchter und vollendeter Notzucht unterschieden, akzeptierte die Medizinteorie allein letztere, denn nur bei dieser seien

Verletzungen oder gar Dauerschäden physiologisch nachweisbar. Die akademischen Ärzte entschieden sich in der Praxis dafür, nur noch Fälle extrem gewalttätiger Entjungferung auf Notzucht hin zu untersuchen, obwohl die Rechtslage explizit allen ehrbaren Frauen eine Klagemöglichkeit zuerkannte. Die ärztliche Argumentation lässt erkennen, dass nicht zeitgenössische naturwissenschaftliche Erkenntnisse sondern normative Spekulationen Ursache für diese Praxis waren: Bei einer entjungferten Frau seien die »Geschlechtsteile« bereits derartig geweitet, dass selbst ein widerwillig vollzogener Koitus keinen Schmerz, wie er bei der Zerstörung des Hymens unvermeidlich sei, sondern gar Lust hervorrufe. Die Definition beschränkte sich hier auf die »Reizung« der Geschlechtsorgane; die körperliche Gegenwehr der Frau, die grundsätzlich konstitutiven Charakter für den Tatbestand hatte, spielte keine Rolle. Die Weite oder Enge einer Vagina vor oder nach einem Koitus wurde als empirischer Beleg für dieses Axiom gewertet, subjektive Empfindungen wie Schmerz und Lust wurden so für die Ärzte zu messbaren Größen.

Zeitgenössische anatomische Theorien über die physiologische Schwäche von Frauen im Vergleich zu Männern, die in allen anderen medizinischen Argumentationsketten eine grundlegende Rolle spielten, wurden bei der Notzuchtdefinition ohne Begründung außer Kraft gesetzt, sogar ein Kräftegleichgewicht beim Zweikampf zwischen Mann und Frau unterstellt, so dass der Schluss gezogen werden konnte, ein einzelner Mann könne eine gesunde Frau nicht ohne Hilfsmittel überwinden.

Die antike Theorie über den Zusammenhang von Orgasmus und Schwangerschaft wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts »anatomisiert«. Aufgrund anatomischer Forschungen über Uterus, Eierstöcke und den Säftekreislauf erhielt das traditionelle Erklärungsmuster eine naturwissenschaftliche Grundlage. So galt auch bei Notzuchtverdacht, dass bei nachweislicher Schwangerschaft keine unmäßig schmerzhaftes Gewalt im Spiel gewesen sein konnte, sonst hätten die im Moment größter Lust dem Uterus zuströmenden Säfte nicht das Einnisten eines befruchteten Eies zur Folge gehabt.

Indem die Glaubwürdigkeit widersprechender Aussagen der Klägerinnen schlicht negiert wurde, fiel die Tautologie der ärztlichen Argumentation nicht auf. Die monotone Wiederholung der oben genannten Axiome in den einzelnen Gutachten unter Berufung auf Fälle berühmter Kollegen bestätigt, dass entsprechende Stereotype erst durch die neue Kasuistik geschaffen und von Generationen von Medizinern tradiert werden konnten.

Die Bedeutung der Geschlechterrollen

Der Beischlafsakt wurde als ein zwangsläufig gewalttätiger Akt betrachtet. Der aktiv handelnde Mann erobert die passive, ihm nur halbherzig widerstrebende Frau, die ihrerseits diesen scheinbaren Kampf genießt. Will sie den Beischlaf wirklich verweigern, ist ihr physischer Widerstand stark genug. Dieses bis heute im privaten wie öffentlichen Bereich weit verbreitete Bild von Heterosexualität lag der medizinischen Definition von Notzucht zugrunde. Der Mehrheit der Frauen war es somit unmöglich, eine Klage durchzubringen. Waren sie überwältigt worden, hatten sie den Beischlaf gewollt; waren sie schwanger geworden, hatten sie den Koitus sogar genossen. Zwei diametral entgegengesetzte Bilder vom Frau-Sein wurden hier miteinander verknüpft: einerseits das schwache, willenlose Weib, das dem sexuellen Begehren des Mannes unterlegen sei; andererseits die lüsterne, unschuldige Männer in Verruf bringende Hure. Das Spiegelbild dazu ist der zwar willensstarke und sexuell aktivere Mann, der aber im Zweifelsfall den Täuschungs- und Verführungsmanövern der Frau ausgeliefert sei. Es war seine persönliche Integrität als Staatsbürger, die im Falle einer Verleumdung auf dem Spiel stand. Die Würde des Opfers hingegen wurde ausschließlich an seiner sexuellen Moral gemessen. So bedeutete die Ablehnung der traditionellen Norm der moralischen Jungfernschaft durch die Medizin einen zusätzlichen Ehrverlust für die betroffene Frau. Hatte sie durch falsche Eheversprechen oder eine frühere Vergewaltigung ihre Jungfräulichkeit bereits eingebüßt, war eine Notzucht mangels gewaltsamer Dehnungsspuren an der Vagina nicht mehr nachweisbar. Für die Opfer selbst schien weniger die Geschlechterhierarchie als vielmehr das aus ihr erwachsene soziale Machtgefälle eine Rolle zu spielen, da dies wiederholte Vergewaltigungen erleichterte.

Notzuchttheorien in der gutachterlichen Praxis

Obwohl die Medizintheorie eine Untersuchung des Tatverdächtigen forderte, wurde diese in der Praxis so gut wie nie durchgeführt. Seine Aussagen spielten nur in Bezug auf den Leumund des Opfers eine große Rolle. So sehr auch die Theorie medizinische Klarsicht zu suggerieren versuchte, die Ergebnisse der praktischen Untersuchungen blieben vage. Daher wurde die Nachweispflicht einer Notzucht an die Frau zurückverwiesen. Mangels Augenzeugen wichen die Gutachter auf eine moralische Begutachtung des Opfers aus. Dessen Aussagen wurden nicht auf Inhalte und Übereinstimmung mit körperlichen Spuren überprüft, sondern das Auftreten und die Form der Erzählung wurden je nach Ten-

denz der aufgrund der Aktenlage vorgefassten Meinung ausgelegt. Indem die Gutachter die besondere Gewichtung der moralischen Beurteilung der Klägerin gegenüber medizinischen Untersuchungen geradezu einforderten, gestanden sie so unfreiwillig die Unzulänglichkeit ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse ein. Verfolgt man diese gegenseitige Durchdringung und Verstärkung von Medizinteorie, Judikative und Exekutive über die Jahrhunderte hinweg, lässt sich zweifelsfrei nachweisen, dass die axiomatischen Geschlechterstereotypen am Fortschritt des jeweiligen wissenschaftlichen Kenntnisstandes nichts änderten, der Umgang mit den Opfern auch im 20. Jahrhundert noch von den selben normativen Naturalisierungen bestimmt wurde wie dreihundert Jahre zuvor (vgl. Lorenz 2000). Eine bizarre Situation, die sich im 21. Jahrhundert ausgerechnet in der Zeit von Konstruktivismus und »linguistic turn« unter dem Deckmantel der »behavioral genetics« weiter zu verfestigen droht.

Literaturverzeichnis

Quellen

- Alberti, Michael (1739), *Commentatio in Constitutionem Criminalem Carolinam Medica variis titules et articulis [...]*, Halle.
- Langhans, Daniel (1773), *Von den Lastern, die sich an der Gesundheit der Menschen selbst rächen*, Bern.
- Mende, Ludwig J. C. (1819), *Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Ärzte und Wundärzte*, Bd. 1, Leipzig.
- Metzger, Johann Daniel (1787), *Handbuch der Staatsarzneykunde*, Züllichau.
- Metzger, Johann Daniel (1793), *Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*, Königsberg u. Leipzig.
- Müller, Johann Valentin (1796), *Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach juristischen und medizinischen Grundsätzen [...]*, Bd. 1, Frankfurt a.M.
- Pyl, Johann Theodor (1785), *Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*, Berlin, 8 Sammlungen 1783-1793, 3. Slg.
- Roose, Theodor Georg August (1802), *Grundriss medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen*, Frankfurt a.M.
- Sachsenspiegel (1989), in: *Mittelalterliches Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber* (Hg.), *Justiz in alter Zeit*, Bd. VIc, Rothenburg o.T.
- Schurig, Martin (1730), *Gynaecologia historico-medica hoc est congressus muliebris consideratio physico-medico-forensis qua utriusque sexussalacitas et castitas deinde coitus ipse eiusque voluptas et varia circa hunc occurentia [...]*, Dresden u. Leipzig.
- Teichmeyer, Hermann Friedrich (1761), *Anweisung zur gerichtlichen Arzeneigelahrtheit [...]*, Nürnberg, (lat. Jena 1723).
- Troppaneger, Christian Gottlieb (1733), *Decisiones medico-forenses [...]*, Dresden/Neustadt.

Walter, Johann Gottlieb (1776), *Betrachtungen über die Geburths-Theile des weiblichen Geschlechts*, vorgelesen in der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Berlin.

Sekundärliteratur

- Beck, Rainer (1992), »Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime«, in: Richard van Dülmen (Hg.), *Dynamik der Tradition*, Frankfurt a.M., S. 137-212.
- Begemann Christian (1987), *Furcht und Angst im Prozeß der Aufklärung. Zu Literatur und Bewußtsein des 18. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M.
- Burghartz, Susanna (1991), »Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert«, *Journal für Geschichte*, H. 1, S. 39-45.
- Clark, Anna (1986), *Women's Silence. Men's Violence. Sexual Assault in England 1770-1845*, London.
- D'Cruze, Shani (1998), *Crimes of Outrage. Sex, Violence and Victorian Working Women*, London.
- Dornheim, Jutta/Alber, Wolfgang (1982), »Ärztliche Fallberichte des 18. Jahrhunderts als volkskundliche Quelle«, *Zeitschrift für Volkskunde*, H. 78, S. 28-43.
- Dubinsky, Karen (1993), *Improper Advances. Rape and Heterosexual Conflict in Ontario, 1880-1929*, Chicago.
- Fischer-Homberger, Esther (1983), *Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung*, Bern.
- Flandrin Jean-Louis (1977), »Späte Heirat und Sexualeben«, in: Claudia Honegger (Hg.), *M. Bloch, F. Braudel, L. Febvre u.a. Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse*, Frankfurt a.M., S. 272-308.
- Griesebner, Andrea (1996), »Er hat mir halt gute Wörter gegeben, daß ich es Thun solle«. Sexuelle Gewalt im 18. Jahrhundert am Beispiel des Prozesses gegen Katharina Riedlerin und Franz Riedler«, in: Michael Weinzierl (Hg.), *Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte* (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 22), S. 130-155.
- Hommen, Tanja (1999), *Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich*, Frankfurt a.M./New York.
- Honegger, Claudia (1991), *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib 1750-1850*, Frankfurt a.M./New York.
- Jordanova, Ludmilla (1989), *Sexual Visions. Images of Gender in Science and Medicine between the Eighteenth and Twentieth Centuries*, Madison u.a.
- Ketelsen, Judith (2000), *Das unaussprechliche Verbrechen. Die Kriminalisierung der Opfer im Diskurs um Lynching und Vergewaltigung in den Südstaaten der USA nach dem Bürgerkrieg*, Münster u.a.
- Larson-Thorisch, Alexa Kay (1994), *Was it Rape? Sexual Violence and the Construction of Gender in Legal-Medical and Literary Discourse, 1770-1810*, Diss. Univ. of Madison.
- Lasiert, Peter (1991), *Verlorene Lebenswelten. Geschichte der vorindustriellen Gesellschaft*, Frankfurt a.M., ([erweiterte] Übers. a. d. Eng. von 1965).
- Laqueur Thomas (1992), *Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*, Frankfurt a.M.
- Leguay, Jean-Pierre (1992), »Ein Fall von Notzucht im Mittelalter. Die Vergewaltigung der Margot Simmonet«, in: Alain Corbin (Hg.), *Die sexuelle Gewalt in der Geschichte*, Berlin, S. 11-28.
- Lorenz, Maren (1994), »>... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...<: Das Delikt der »Nothzucht« im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts«, *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, Jg. 5, H. 3, S. 328-357.
- Lorenz, Maren (1999), *Kriminelle Körper - gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*, Hamburg.
- Lorenz, Maren (2000), »>Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderliche Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs und seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts)<«, in: Franz X. Eder/Sabine Frühstück (Hg.), *Neue Geschichten der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700-2000*, Wien, S. 145-166.
- McLynn, Frank (1991), *Crime and Punishment in Eighteenth Century England*, Oxford u.a.
- Meyer-Knees, Anke (1992), *Verführung und sexuelle Gewalt. Untersuchung zum medizinischen und juristischen Diskurs im 18. Jahrhundert*, Tübingen.
- Porter, Roy (1986), »Rape - Does it have a Historical Meaning«, in: Sylvana Tomaselli/Roy Porter (Hg.), *Rape. An Historical and Cultural Enquiry*, London, S. 216-236.
- Rossiaud, Jacques (1978), »Prostitution, Youth and Society in the Towns of Southeastern France in the Fifteenth Century«, in: R. Foster/O. Ranum (Hg.), *Deviants and the Abandoned in French Society*, Baltimore, S. 1-46.
- Rublack, Ulinka (1995), »>Viehisch, frech vnd onverschämpt<. Inzest in Südwestdeutschland, ca. 1530 -1700, in: Otto Ulbricht (Hg.), *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Köln, S. 171-213.
- Schuster, Peter (1992), *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350-1600)*, Paderborn.
- Shorter, Edward (1977), »On Writing the History of Rape«, *Signs*, H. 3, S. 471-482.
- Stolzenberg-Bader, Edith (1989), »Weibliche Schwäche - männliche Stärke. Das Kulturbild der Frau in medizinischen und anatomischen Abhandlungen um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert«, in: Jochen Martin, Renate Zoepffel (Hg.), *Aufgabe, Rollen und Träume von Mann und Frau*, Teilband 2, Freiburg u.a., S. 751-818.
- Thornhill, Randy/Palmer, Craig T. (2000), *A Natural History of Rape. Biological Bases of Sexual Coercion*, Cambridge, Mass.
- Trafzer, Clifford E. (Hg.) (1999), *Exterminate them. Written Accounts of the Murder, Rape, and Slavery of Native Americans during the California Gold Rush, 1848-1868*, East Lansing.
- Ulbricht, Otto (1990), *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, München.
- Vigarelo, Georges (2001), *A History of Rape. Sexual Violence in France from the 16th to the 20th Century*, Cambridge.